

Verpflichtungen bzw. Bedingungen, die mit der Übernahme des Kreisfeuerwehrtages verbunden sind

01. Der Zeitpunkt des Kreisfeuerwehrtages kann nur in Verbindung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes festgelegt werden.
02. Wird der Kreisfeuerwehrtag mit einem örtlichen, besonderen Anlass verbunden, so ist stets der Kreisfeuerwehrtag als solcher in den Vordergrund zu stellen und nicht etwa der örtliche Anlass.

Bei den Einladungen ist darauf besonders zu achten (z. B. Kreisfeuerwehrtag des Odenwaldkreises in Verbindung mit dem 100-jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr ... und nicht 100-jähriges Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr ... in Verbindung mit dem Kreisfeuerwehrtag).

03. Der Teilnehmerbeitrag (Eintritt) kann nur mit Zustimmung des Vorstandes des Feuerwehrverbandes festgelegt werden.
04. Als Festkapelle darf nur eine Feuerwehrkapelle verpflichtet werden. Erst wenn keine Möglichkeit besteht eine Feuerwehrkapelle zu verpflichten, ist auf eine andere Festkapelle auszuweichen. Vorrang vor allen anderen Feuerwehrkapellen haben kreisangehörige Feuerwehrkapellen. – Die Verpflichtung ist mit dem Vorstand des Feuerwehrverbandes abzustimmen.
05. Das Festprogramm kann nur mit Zustimmung des Vorstandes des Feuerwehrverbandes festgelegt werden.
06. Einladungen zu dem Kreisfeuerwehrtag können nur mit Zustimmung des Vorstandes des Feuerwehrverbandes gestaltet werden.
07. Sämtliche Feuerwehren des Odenwaldkreises sind zu dem Kreisfeuerwehrtag einzuladen.

Einladungen von Ehrengästen erfolgen nach Absprache zwischen der jeweiligen Feuerwehr und dem Vorstand des Feuerwehrverbandes.

08. Die Kosten für die Bewirtung der Ehrengäste übernimmt die jeweilige Feuerwehr.
09. Der Vorstand des Feuerwehrverbandes ist für folgende Veranstaltungen organisatorisch verantwortlich:
 - a) Einladung und Durchführung der Sternfahrt
 - b) Einladungen von Ehrengästen nach Absprache mit der jeweiligen Feuerwehr
 - c) Vorbereitung, Einladungen und Durchführung der Delegiertenversammlung
 - d) Einladung und Durchführung des Veteranentreffens
(außer der Bewirtung der Gäste)

10. Die Organisation des Festzuges einschließlich Vorbeimarsch erfolgt durch die jeweilige Feuerwehr nach Absprache mit dem Vorstand des Feuerwehrverbandes.
11. Die Einladungen zur Teilnahme an dem Kreisspielmannszugtreffen (Kritik- und Wertungsspielen) erfolgen durch den Kreisstabführer in Verbindung mit dem Vorstand des Feuerwehrverbandes.
12. Die Organisation und Durchführung des Kreisspielmannszugtreffens obliegt dem Kreisstabführer in Verbindung mit dem Vorstand des Feuerwehrverbandes und der jeweiligen Feuerwehr
13. Pokale für die an Wertungs- und Kritikspielen teilnehmenden Spielmannszüge sind von der jeweiligen Feuerwehr zu beschaffen.
14. Kosten, die bei der Durchführung des Kreisspielmannszugtreffens entstehen, hat die örtliche Feuerwehr zu tragen (z. B. Wertungsrichter).
15. Der Kreisfeuerwehrtag kann künftig auch als Zwei-Tages-Veranstaltung durchgeführt werden. Hierbei sollen Freitags die Sternfahrt und die Feuerwehrausschuss-Sitzung stattfinden. Am Samstag soll neben der Festversammlung und dem Veteranentreffen ein Aktionstag durchgeführt werden. Falls der Ausrichter dies wünscht, kann der Aktionstag auch am Sonntag stattfinden. Dieses Konzept ermöglicht die Durchführung ohne ein großes Festzelt. Benötigt wird lediglich eine, für das Veteranentreffen ausreichend große Halle. Grundsätzlich ist es jedoch auch möglich, den Kreisfeuerwehrtag in der bisherigen Form durchzuführen.

Stand: September 2002